



KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE

Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V.

F ö r d e r r i c h t l i n i e n

Gültig ab 1. Januar 2010

An der Pauluskirche 3, 50677 Köln
Telefon 0221/93 18 47 - 0, Telefax 0221/93 18 47 - 6

Aufgabe des Kuratoriums Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V. - (KDA), ist es u.a., neue Wege in der Altenhilfe anzuregen und zu unterstützen. Hierzu stehen Mittel der Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW) zur Verfügung.

A Allgemeines

Mittel des DHW

Mittel des DHW können über das KDA für folgende Bereiche beantragt werden:

Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe

- [5100] Hospitation in Einrichtungen mit innovativen Wohn- und Betreuungskonzepten
- [5200] Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche

Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung, vorzugsweise im Rahmen von Quartierskonzepten

- [5300] Umsetzung von Quartierskonzepten
- [5400] Umsetzung von bürgerschaftlichen Engagement, u.a. von Hilfen von älteren für ältere Menschen
- [5500] Wohnberatungsstellen für ältere Menschen

Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben der Träger von Diensten und Einrichtungen

- [5600] Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben

B Antragstellung

Gefördert werden nur Aktivitäten freier gemeinnütziger Träger, die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt sind.

Die Anträge können u.a. von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Maßnahmen der Altenhilfe gestellt werden. Örtliche und regionale Verbandsgliederungen reichen ihre Anträge in doppelter Ausfertigung über den jeweiligen Spitzenverband auf Bundesebene zwecks Stellungnahme und Weiterleitung an das KDA ein. Bei Arbeitsgemeinschaften von Wohlfahrtsverbänden wird der Antrag von der federführenden Organisation über den Spitzenverband weitergeleitet. Diese Anträge sind ebenfalls in doppelter Ausfertigung über den jeweiligen Spitzenverband zu stellen. Angaben zu den erforderlichen Unterlagen können den Antragsformularen entnommen werden.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene werden gebeten, Anträge nur dann an das KDA weiterzuleiten, wenn sie den Förderrichtlinien entsprechen und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. Die Antragsformulare können direkt beim KDA oder beim Spitzenverband angefordert werden. Außerdem stehen die Formulare im Internet (www.kda.de) zum Download unter „Service“, „DHW-Fördermittel“ bereit.

Gemeinnützige Träger, die keinem Wohlfahrtsverband angehören, müssen dem Antrag beifügen

- ihre Satzung und
- eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit.

Antragsfristen

Die zur Verfügung stehenden DHW-Mittel für ein Kalenderjahr werden auf die Quartale verteilt. Die Anträge müssen zu folgenden Terminen beim KDA vorliegen:

- für das 1. Quartal: 15. November des Vorjahres,
- für das 2. Quartal: 15. Februar des Jahres,
- für das 3. Quartal: 15. Mai des Jahres und
- für das 4. Quartal: 15. August des Jahres.

Die Spitzenverbände leiten Anträge, bei denen die Antragsfrist nicht eingehalten worden ist, direkt an den Antragsteller zurück.

C Förderumfang

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel des Deutschen Hilfswerks. Die Mittel des Deutschen Hilfswerks werden dem KDA zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in begrenzter Höhe für jeweils ein Jahr zur Verfügung gestellt. Sind diese Mittel für einen Förderpunkt erschöpft, so kann das KDA in diesem Jahr dafür keine Förderzusage aussprechen. Der Vorstand des KDA behält sich vor, eine Verteilung der Mittel nach regionalen und institutionellen Gesichtspunkten vorzunehmen.

In die Finanzierung sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten einzubringen. Bei Maßnahmen für die berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind keine Eigenmittel erforderlich. Für jeden Förderpunkt ist ein Höchstzuwendungsbetrag festgesetzt. Davon ausgenommen sind die Qualifizierungsmaßnahmen, dort ergibt sich der Höchstzuwendungsbetrag durch die Teilnehmer- und Referentenzahl und die entsprechenden Lehrgangstage.

Für laufende Verwaltungskosten (Personal- und Betriebskosten) werden keine Mittel bewilligt.

Vorhaben, die vor dem Datum des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Abweichungen von Angaben im Antrag erfordern eine vorherige Zustimmung des KDA.

Diese allgemeinen Hinweise gelten, soweit sich aus den Ausführungen unter den einzelnen Förderpunkten nichts Abweichendes ergibt. Da das Fördervolumen begrenzt ist, kann nur in seltenen Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Spitzenverband auf Bundesebene eine von den genannten Voraussetzungen abweichende Förderung erfolgen.

D Abrechnungsgrundsätze

Für die Abrechnung der Mittel des DHW ist ein entsprechender Verwendungsnachweis erforderlich. Die Formulare können direkt beim KDA oder beim Spitzenverband angefordert werden. Außerdem stehen die Verwendungsnachweise im Internet (www.kda.de) zum Download unter „Service“, „Fördermöglichkeiten“ bereit.

Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden.

Dabei ist zu beachten, dass

- die Angaben *vollständig* sind,
- die Zuwendungen *zweckgebunden* sind und nur für die im Antrag aufgeführten bzw. bewilligten Arbeiten und Gegenstände ausgezahlt werden können,
- die Rechnungsbelege den Angeboten des Antrages entsprechen,
- die quittierten Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise *nach* der Zuwendung datiert sind,
- die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn geringere Gesamtaufwendungen entstehen oder zusätzliche Finanzierungsmittel gewährt wurden. Die Zuschüsse Dritter müssen durch Vorlage der entsprechenden Bescheide nachgewiesen werden.

Nach Vorprüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der erforderlichen Unterlagen durch den Spitzenverband erfolgt die Auszahlung durch das KDA. Ausnahmsweise kann gegen vorgelegte Rechnungsbelege eine Abschlagszahlung geleistet werden. Diese beläuft sich auf höchstens 50 Prozent der bewilligten Zuwendung. Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb des unter dem jeweiligen Förderpunkt angegebenen Zeitraums über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden.

1. Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe

1.1 [5100] Hospitation

Hospitation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen mit innovativen Wohn- und Betreuungskonzepten (u.a. in Hausgemeinschaften als 4. Generation im Pflegeheimbau und in Abteilungen für psychisch kranke Menschen, u.a. für Menschen mit Demenz)

Fördermöglichkeit

Förderfähig sind Hospitationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z.B. wenn diese ein Hausgemeinschaftskonzept umsetzen oder aber neue Konzepte bei der Betreuung, Hilfe und Pflege psychisch kranker älterer Menschen implementieren wollen.

Förderumfang

Die Zuwendung von höchstens Euro 2.500 je Hospitant, jedoch maximal bis zu 80 Prozent der Kosten (Unterbringungs-, Verpflegungs-, Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und Lohnkosten für Personalersatz bis zu Euro 60 pro Tag) kann in Anspruch genommen werden für die schon beschäftigten oder zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Pflege und Betreuung, nicht für die Geschäftsführung oder andere leitende Kräfte aus dem Verwaltungsbereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Altenpfleger/-innen, Krankenpfleger/-innen usw.) müssen mindestens eine Woche hospitieren.

Antragstellung

In dem über den jeweiligen Spitzenverband eingereichten formlosen Antrag in zweifacher Ausfertigung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name der antragstellenden Einrichtung,
- Name der Einrichtung, in der die Hospitation stattfinden soll,
- Zweck der Hospitation,
- Dauer der Hospitation,
- Geschätzte Kosten.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Die Abrechnung erfolgt formlos in zweifacher Ausfertigung und ist mit den erforderlichen Unterlagen inkl. dem Erfahrungsbericht der Hospitation innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden.

1.2 [5200] Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche

Fördermöglichkeit

Ziel der Förderung ist die finanzielle Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende in der Altenhilfe/Altenarbeit. Förderfähig sind Lehrgänge (Veranstaltungen in Seminarform und tutoriell begleitetes internetgestütztes Lernen in Gruppen) und Fachveranstaltungen (Veranstaltungen mit Vortragscharakter), die systematisch dazu beitragen, die fachliche und soziale Kompetenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Altenhilfe/Altenarbeit zu erhalten und zu verbessern.

Die Förderung erfolgt für die auf den Seiten 9 bis 12 aufgeführten Schwerpunktthemen.

Förderumfang

Für Qualifizierungsmaßnahmen ist eine Förderung von Euro 20 pro Tag Teilnehmertage möglich, wobei zur Berechnung des Zuwendungsbetrages auch Referentinnen und Referenten als Teilnehmer zu berücksichtigen sind.

Bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen werden für die Online-Phase pro Monat zwei Teilnehmertage anerkannt, maximal jedoch vier Teilnehmertage für die gesamte Online-Phase.

Eine Förderung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- klare Bestimmung des *Lernziels*,
- genaue Festlegung der *Zielgruppe*,
- zeitlich deutlich gegliedertes *Veranstaltungsprogramm* (bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen auch für die Online-Phasen),
- Angaben zu Namen und Qualifikation der *Referentinnen und Referenten*.

An einer Qualifizierungsmaßnahme müssen mindestens 12 Personen (ohne Referenten), bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen acht Personen, teilnehmen. Die Dauer muss mindestens einen vollen Tag betragen. Bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen, ein Präsenztage und eine Online-Phase. Für die Anerkennung als Lehrgangstag im Sinne der Förderrichtlinien müssen mindestens fünf Zeitstunden im Sinne des Fortbildungsziels bzw. des Themas der Maßnahme erbracht werden. Name und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten müssen angegeben werden.

Die Errechnung des endgültigen Zuwendungsbetrages erfolgt nach den im Verwendungsnachweis gemachten Ausgaben. Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt.

Antragstellung

Für jede Veranstaltung ist ein separater Antrag mit einem zeitlich deutlich gegliederten Veranstaltungsprogramm sowie Namen und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten erforderlich. Als Anfangs- und Schlussdatum eines Lehrganges müssen An- bzw. Abreisetag in die Anträge eingetragen werden (bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen die Präsenztage und die Online-Phasen).

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Die Abrechnung für jede einzelne Qualifizierungsmaßnahme erfolgt mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis. Diese Formulare stehen im Internet (www.kda.de) zum Download unter „Service“, „Fördermöglichkeiten“ bereit und können auch beim KDA angefordert werden. Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden. Die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste ist im Original mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referentinnen und Referenten einzureichen. Ebenso ist der Sachbericht vollständig und ausführlich auszufüllen. Sofern die bewilligte Zuwendung nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgerufen ist, verfällt sie und wird anderweitig vergeben.

Abweichend von den auf Seite 5 genannten Abrechnungsgrundsätzen sind dem Verwendungsnachweis keine quittierten Rechnungen beizufügen. Die Originalbelege müssen vor Ort zur späteren Einsicht bzw. Prüfung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt werden.

1.2.1 Steuerung des Pflegeprozesses (auch Inhouse-Schulungen)

Bei der Steuerung des Pflegeprozesses werden in der stationären Pflege sehr häufig erhebliche Mängel (u.a. durch den Medizinischen Dienst) festgestellt. Fehlsteuerungen verursachen Defizite auf verschiedenen Ebenen, so dass Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Verbesserung der Steuerungsinstrumente enorme Bedeutung zukommt.

„Von der Funktionspflege zur Bezugspflege“ könnte das Motto für das Ziel dieser Qualifizierungsmaßnahmen lauten. Bei der Bezugspflege geht es um eine verbindliche, schriftlich fixierte Zuordnung von Klienten/älteren Menschen zu Pflegemitarbeitern. Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere England, wo dies als Primary Nursing bezeichnet wird, zeigen, dass die Lebens- und Pflegequalität für die Betroffenen und die Mitarbeitenden stark ansteigt, wenn man mit überschaubaren Gruppen von Menschen umgeht. Dies gilt auch für die älteren Menschen, die feste Bezugspersonen, zu denen sie Vertrauen haben können, zur Bewältigung ihres Lebensalltags brauchen. Die Anzahl von Pflegefehlern geht in solchen Pflegeorganisationssystemen stark zurück. Die Zufriedenheit der Betroffenen und ihrer Angehörigen steigt.

In der Fachliteratur gibt es eine Vielzahl von Aussagen zu solchen Systemen. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen sollen Hilfestellungen für die Praxis gegeben werden, ein solches System zu implementieren. Das Bezugspflegesystem setzt eine konsequente Pflegeprozess-Steuerung voraus, was auch durch das Berufsrecht, das SGB XI und das Haftungsrecht gefordert wird.

1.2.2 Vermittlung der Kenntnisse nach den Nationalen Expertenstandards

Seit dem Jahre 2000 existieren vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Nationale Expertenstandards, die vom Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege herausgegeben werden. Die Vermittlung von Kenntnissen zu den bisherigen bzw. zu den neu zu entwickelnden bzw. aktualisierten Expertenstandards werden gefördert. Folgende Standards wurden bisher veröffentlicht:

DNQP (Hrsg.) (2004)

Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (April 2004)

Expertenstandard Entlassungsmanagement in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (Mai 2005)

Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (Februar 2006)

Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (April 2007)

Expertenstandard Förderung der Harnkontinenz in der Pflege,

DNQP (Hrsg.) (März 2008)

Expertenstandard Pflege von Menschen mit chronischen Wunden,

DNQP (Hrsg.) (Februar/März 2009)

Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege.

Auch nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz § 113 Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität und speziell § 113a Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege spielen Expertenstandards in der Qualitätsentwicklung eine wichtige Rolle. Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI (der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene) stellen die Entwicklung und Aktualisierung wissenschaftlich fundierter und fachlich abgestimmter Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege sicher.

1.2.3. Demenz

Zu den pflegerischen Maßnahmen im Umgang mit Demenz zählen insbesondere Maßnahmen zur Implementierung der Verfahren DCM (Dementia Care Mapping), Validation, SET (Selbsterhaltungs-Training), Tiergestützte Begleitung, Humor als Bewältigungsstrategie etc.

Die zugrunde liegenden Konzeptionen gehen davon aus, dass man auch bei Menschen mit schwerer Demenz die Person oder das Selbst „zum Klingen bringt“, indem man versucht, ihnen die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse zu ermöglichen, wie der Wunsch nach Annahme, Nähe, Wertschätzung (Validation), Selbstachtung, nach sozialer Kontaktaufnahme (auch der Kontakt zu Tieren), nach Stimulation, Genuss und Humor, nach einer sinnvollen Arbeit und Beschäftigung sowie der Wunsch, den eigenen Willen zu behaupten und die eigenen Gefühle auszudrücken.

1.2.4 Implementierung und Begleitung neuer Wohnformen für ältere Menschen vorzugsweise im Quartiersbezug (Hausgemeinschaften, ambulant betreute Wohngruppen)

Neue Wohnformen für ältere Menschen wie Hausgemeinschaften und ambulant betreute Wohngruppen spielen eine zunehmende Rolle im Leistungsgeschehen. Die Differenzierung der Leistungsmöglichkeiten mit dem Ziel, Unter- wie Überversorgung zu vermeiden und den Selbstbestimmungsmöglichkeiten älterer Menschen so weit wie möglich Sorge tragen zu können, bedingen eine intensive Auseinandersetzung mit den besonderen Bedingungen solcher neuen Formen einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

1.2.5 Palliativversorgung

Menschen mit einer nicht heilbaren Erkrankung leiden oftmals unter großen Schmerzen und anderen Begleitscheinungen wie Übelkeit, Erbrechen, Atemnot oder Verwirrtheit. Die Lebensqualität dieser Menschen kann außerdem durch psychische, soziale und spirituelle Sorgen beeinträchtigt sein. Sie möchten nicht allein gelassen sein und nicht unter Schmerzen unnötig leiden müssen. Es ist ein anerkanntes gesellschaftliches Ziel, diesen Wünschen nachzukommen, den schwer kranken Menschen einen würdigen Lebensraum zu schaffen und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei leisten Konzepte und Erfahrungen der Hospizbewegung (Hospice Care) sowie der Palliativmedizin und Palliativpflege (Palliative Care) einen wesentlichen Beitrag. Die Hospizbewegung will mit ihren ambulanten und stationären Angeboten die Sterbephase aus den Krankenhäusern heraus in das häusliche beziehungsweise in ein vergleichbares Umfeld zurückholen. Daran anknüpfend ist die Palliativversorgung ein vom Respekt vor der Würde und Selbstbestimmung des Sterbenden geprägter multidisziplinärer Behandlungs- und Betreuungsansatz, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Leid zu lindern und eine möglichst gute Lebensqualität bis zum Tod zu gewährleisten.

1.2.6 Begleitung des Sterbeprozesses

Eng zusammenhängend mit dem vorherigen Thema sind die spezifischen Anforderungen an Mitarbeitende in der Pflege bei der Begleitung des Sterbeprozesses. Zwar gibt es bereits eine ganze Reihe von Erkenntnissen, die in den Einrichtungen der Altenhilfe und bei der Begleitung von Hospizdiensten etc. Berücksichtigung finden, doch bestehen nach wie vor große Unsicherheiten bei zahlreichen Mitarbeitenden in der Pflege. Der Sterbeprozess als Teil des Lebens ist mit besonderen Anforderungen an die Würde der Personen bis zum letzten Atemzug verbunden.

Besondere Behutsamkeit mit dem sterbenden Menschen, seinen Angehörigen und den anderen Mitarbeitenden finden leider noch nicht überall mit Selbstverständlichkeit statt. Ein unwürdiger Umgang mit dem Tod strahlt aus und geht oft parallel einher mit einem unwürdigen Umgang mit den Lebenden. Es gilt auch, die hohe psychische Belastung der Pflegenden in Qualifizierungsmaßnahmen zu thematisieren und nach Entlastungsmöglichkeiten zu streben.

1.2.7 Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit

Unter diesem Schwerpunkt werden Maßnahmen/Fortbildungen verstanden, die qualitätsorientierte Ansätze einer gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit entwickeln und umsetzen.

Ziel der Fortbildungen ist die Förderung der aktiven Ausgestaltung der Lebensphase Alter unter Einbeziehung von Partizipation als zentralem Gestaltungsprinzip.

Hierzu zählen u.a.:

- Verbesserung des Zugangs zu besonderen, bisher vernachlässigten Zielgruppen (z.B. ältere Migrantinnen und Migranten)
- Verbesserung der Transparenz der verschiedenen Angebote für ältere Menschen im Lokalraum
- Verbesserung der Vernetzung vor Ort
- Förderung von Selbstorganisation
- Initiierung von Kontakt, Begegnung und Gemeinschaft

2. Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung im Rahmen von Quartierskonzepten

2.1 [5300] Beratung und Planung der Umsetzung von Quartierskonzepten

Fördermöglichkeit

Quartiersbezogene Wohnkonzepte zielen darauf, dass ältere Menschen so lange sie möchten in ihrem Wohnquartier verbleiben können – auch dann, wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Mit „Quartier“ ist dabei die überschaubare Wohnumgebung gemeint, wobei es sich um eine Wohnsiedlung, ein städtisches Wohnviertel, aber auch um eine kleinere Gemeinde oder ein Dorf handeln kann. Damit ältere Menschen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können, müssen die Wohnungen, das Wohnumfeld und das Versorgungsangebot im Quartier so gestaltet werden, dass ein Umzug aus der eigenen Wohnung soweit wie möglich vermieden wird oder, wenn nötig, innerhalb des Quartiers bedarfsgerechte Wohnmöglichkeiten verfügbar gemacht werden. Zentrales Prinzip eines Quartierskonzeptes ist die kleinräumige, auf Mitwirkung und Mitbestimmung ausgerichtete Organisation und Vernetzung von altersgerechten Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten.

Konzeptentwicklungen in diesem Bereich können unter dem auf der Seite 19 beschriebenen Förderpunkt beantragt werden.

Förderumfang

Es handelt sich bei der Förderung um eine Anschubfinanzierung, damit koordinierende Aufgaben und die Aktivierung der Quartiersbewohner durch eine „Quartiersmanagerin“ bzw. einen „Quartiersmanager“ nachhaltig erfolgen können.

Für die neu geschaffene Stelle der Quartiersmanagerin bzw. des Quartiermanagers sind die nachweisbaren Personalkosten für das Kalenderjahr förderfähig. Maßnahmen, die am Jahresende nicht beendet sind, müssen neu beantragt werden.

Der einmalige Zuwendungsbetrag von bis zu 80 Prozent der Kosten beträgt höchstens Euro 25.000 für 12 Monate. Die Förderung setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus, wobei 20 Prozent als angemessen angesehen werden. Mittel, die direkt oder indirekt von Bund, Ländern, Gemeinde, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlichen Kostenträgern für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, zählen nicht als Eigenmittel.

Antragstellung

Mit dem formlosen Antrag über den jeweiligen Spitzenverband ist eine Beschreibung des Vorhabens der antragstellenden Einrichtung über die geplante Maßnahme (aussagefähiges Konzept) und das Profil der „Quartiersmanagerin“ bzw. des „Quartiersmanagers“ einzureichen.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Die Abrechnung erfolgt formlos in zweifacher Ausfertigung und ist mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis der gezahlten Personalkosten in Form eines Lohnkontos, Kopie des Arbeitsvertrages) spätestens sechs Monate nach Maßnahmeende über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden.

2.2 [5400] Beratung und Planung der Umsetzung von bürgerschaftlichen Engagement, u.a. von Hilfen von älteren für ältere Menschen

Fördermöglichkeit

Ein konstitutives Element bei der Umsetzung von Quartierskonzepten ist die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Quartier sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung. Die Förderung beschränkt sich auf bürgerschaftliches Engagement, das sich auf ältere Menschen konzentriert und umfasst sowohl das Engagement für ältere Menschen als auch das Engagement durch ältere Menschen. In vielen Projekten wirken sie als Ehrenamtliche bei der Bereitstellung von Dienstleistungsangeboten mit. Mitsprache und Mitarbeit der Quartiersbewohnerinnen und Quartiersbewohner sind wichtig, damit deren Bedürfnisse berücksichtigt werden. Durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit kann das Leistungsangebot und die Vernetzung im Projekt verbessert oder erst bewerkstelligt werden. Die Bürgerinnen und Bürger arbeiten beispielsweise in der Nachbarschaftshilfe mit und führen Dienstleistungen füreinander durch, sind aber auch *selbst verantwortlich* für die Planung und Durchführung eigener Projekte. Es gibt zum Teil eine Anbindung an Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege; die Kommunen spielen häufig eine neue Rolle als Moderatoren.

Die Hilfe und Unterstützung von Älteren für Ältere, es gibt hier ungenutzte Möglichkeiten und entwicklungsfähige Ansätze, ist besonders beachtenswert. Freiwilliges und bürgerschaftliches Engagement sind in beträchtlichem Ausmaß vorhanden - mit deutlichen Zunahmen in den letzten Jahren und den stärksten Zuwächsen bei den über 60-Jährigen. Ältere Menschen selbst sind die größte soziale Ressource in unserer Gesellschaft und werden es in Zukunft in zunehmendem Maße sein

Förderumfang

Es handelt sich bei der Förderung um eine Anschubfinanzierung. Ziel dieses Förderpunktes ist, das bürgerschaftliche Engagement nachhaltig zu fördern. Die Organisatoren sollen die professionelle Koordination aller Akteure steuern und unterstützende Tätigkeiten erbringen.

Für die neu geschaffene Stelle der Organisatoren sind die nachweisbaren Personalkosten für das Kalenderjahr förderfähig. Maßnahmen, die am Jahresende nicht beendet sind, müssen neu beantragt werden.

Der einmalige Zuwendungsbetrag von bis zu 80 Prozent der Kosten beträgt höchstens Euro 10.000 für 12 Monate. Die Förderung setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus, wobei 20 Prozent als angemessen angesehen werden. Mittel, die direkt oder indirekt von Bund, Ländern, Gemeinde, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und

anderen öffentlichen Kostenträgern für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, zählen nicht als Eigenmittel.

Antragstellung

Mit dem formlosen Antrag über den jeweiligen Spitzenverband ist eine Beschreibung des Vorhabens der antragstellenden Einrichtung über die geplante Maßnahme (aussagefähiges Konzept) und das Profil der „Organisatorin“ bzw. des „Organisators“ einzureichen.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Die Abrechnung erfolgt formlos in zweifacher Ausfertigung und ist mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis der gezahlten Personalkosten in Form eines Lohnkontos, Kopie des Arbeitsvertrages) spätestens sechs Monate nach Maßnahmeende über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden.

2.3 [5500] **Wohnberatungsstellen für ältere Menschen durch Träger der Freien Wohlfahrtspflege**

Ziel der Förderung

Mit dieser Förderung soll ein Beitrag zum Aufbau bzw. zur Konsolidierung eines Netzes von qualifizierten Beratungsstellen zur Wohnungsanpassung geleistet werden. Die Förderung richtet sich an Träger von Wohnberatungsstellen, die schwerpunktmäßig eine Unterstützung älterer Menschen bei der Anpassung bestehender Wohnungen an ihre Bedürfnisse leisten oder Hilfen zum Umzug in geeignete Wohnungen anbieten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die sachliche Ausstattung von Wohnberatungsstellen, die bereits bestehen oder die neu eingerichtet werden. Förderfähig sind Ausstattungselemente, die eine qualifizierte Beratung erleichtern, so z.B.:

- Organisation und Dokumentation der Beratung
 - PC
 - spezielle Software
 - Kopiergerät etc.
-
- Sammlung von Fallbeispielen und Lösungen
 - Fotoapparat
 - Diasammlungssystem
 - Videocamera etc.
-
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
 - Diaprojektor
 - Overheadprojektor
 - Stellwände für Fotos, Poster etc.
 - Hilfsmittel zum Ausprobieren
(soweit sie nicht vom Produzenten gestellt werden können) etc.

Förderumfang

Für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu Euro 10.000.

Antragstellung

Mit dem Antrag über den jeweiligen Spitzenverband sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

Detaillierte Konzeption der Beratungsstelle mit folgenden Angaben:

- Personalausstattung und Finanzierung,
- Räumlichkeiten der Beratungsstelle,
- Einzugsbereich,
- Kostenvoranschläge für Ausstattungsgegenstände.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muß geklärt sein, dass die Personal- und Raumkosten der Beratungsstelle für mindestens zwei weitere Jahre gesichert sind, z.B. durch eine Befürwortung der Kommune.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Die Abrechnung erfolgt in zweifacher Ausfertigung und ist mit den erforderlichen Unterlagen (Rechnungen und Zahlungsnachweise) spätestens sechs Monate nach Maßnahmeende über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden.

3. [5600] **Konzeptentwicklungen und kleinere Modellvorhaben der Träger von Diensten und Einrichtungen**

Fördermöglichkeit

Die Förderung der Konzeptentwicklung sollte vor allem für die Umsetzung neuer Konzepte in der Altenhilfe gelten, z. B. für die Umsetzung von Quartierskonzepten, Umsetzung der „Hausgemeinschaften“ als 4. Generation der Pflegeheime und die Umsetzung von Wohngruppenkonzepten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse psychisch kranker (dementer) älterer Menschen. Einbezogen werden sollen auch Vorhaben mit stärkerer Beteiligung der älteren Menschen selbst, wie z. B. Seniorengenossenschaften und ähnliche Konzepte der Hilfe zur Selbsthilfe.

Für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der inhaltlichen und baulichen Konzeption sind die dabei entstehenden Planungskosten bzw. Beratungskosten förderfähig.

Förderumfang

Der Zuwendungsbetrag bis zu 80 Prozent der Kosten beträgt höchstens Euro 8.000. Ein Konzeptentwurf/eine Zielvorstellung ist dem KDA mit dem Antrag zu übersenden.

Antragstellung

Mit dem Antrag (formlos) über den jeweiligen Spitzenverband ist eine Beschreibung des Vorhabens der antragstellenden Einrichtung über die geplante Maßnahme einzureichen, die u. a. zu folgenden Aspekten der Planung Auskunft gibt: Zielgruppe, Arbeitsweise, Einbindung in das regionale Hilfesystem, personelle Besetzung, vorgesehene Raumprogramm.

Außerdem ist dem Antrag eine Aufstellung der Kosten (Finanzierungsplan) für die Erstellung des Konzeptes beizufügen.

Abrechnung und Abruf der Zuschüsse

Die Abrechnung erfolgt formlos in zweifacher Ausfertigung und ist mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis der gezahlten Honorare bzw. der gezahlten Personalkosten in Form eines Lohnkontos) und einer Kopie des fertigen Konzeptes innerhalb von sechs Monaten nach Datum des Zuwendungsbescheides über den Spitzenverband auf Bundesebene dem KDA zu übersenden.